



Département des finances, des institutions et de la santé
Service de la santé publique
Office du médecin cantonal

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

RICHTLINIEN DES KANTONSARZTES ÜBER DAS VORGEHEN DER ÄRZTE BEI EINEM TODESFALL

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen, Anwendungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Grundsätze

2. Definitionen

- 2.1 Natürlicher Tod
- 2.2 Gewaltsamer Tod
- 2.3 Tod unbekanntes Ursprungs
- 2.4 Aussergewöhnlicher Todesfall
- 2.5 Todesart
- 2.6 Todesursache

3. Pflichten des Arztes, der den Tod ausserhalb des Spitalbereichs feststellt

- 3.1 Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung
- 3.2 Feststellung der Identität des Leichnams
- 3.3 Festlegung der Todesart
- 3.4 Schätzung der Todeszeit respektive Leichenzeit

4. Pflichten des Arztes, der den Tod im Spitalbereich feststellt

- 4.1 Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung
- 4.2 Feststellung der Identität des Leichnams
- 4.3 Festlegung der Todesart
 - 4.3.1 Todesfall, der unabhängig von einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung eingetreten ist
 - 4.3.1.1 Natürlicher Tod
 - 4.3.1.2 Gewaltsamer Tod oder Tod unbekanntes Ursprungs
 - 4.3.2 Todesfall, der während oder in Folge einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung eingetreten ist

5. Pflichten des Arztes, der den Tod eines möglichen Organspenders feststellt

5.1 Todesfeststellung

5.2 Meldung an die Strafverfolgungsbehörden im Fall eines aussergewöhnlichen Todes

6. Meldung des Todesfalles an das Zivilstandsamt

6.1 Im Fall eines natürlichen Todes

6.2 Im Fall eines aussergewöhnlichen Todes

7. Vorsichtsmassnahmen beim Vorhandensein von Schrittmachern

7.1 Meldung an die Angehörigen und an das Bestattungsinstitut

7.2 Entfernen des Schrittmachers

1. Gesetzliche Grundlagen, Anwendungsbereich und Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf Artikel 58 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 [und auf die Artikel 1 und 2 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999]. Sie beziehen sich ferner auf den Entscheid des Staatsrates vom 6. Juli 2012 und auf den Entscheid des Departementsvorstehers für Finanzen, Institutionen und Gesundheit vom 6. Juli 2012, durch welche die Kompetenz zum Erlass der vorliegenden Richtlinien auf den Kantonsarzt übertragen wird.

1.2 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien wenden sich auf alle Todesfälle im Kanton Wallis an.

1.3 Grundsätze

Der Tod muss von einem Arzt festgestellt werden.

Der Arzt, der den Tod feststellt, ist für die Meldung des Todesfalls an die zuständigen Behörden verantwortlich.

Die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, diensthabender Staatsanwalt) und das Aufgebot der Rechtsmediziners oder des Bezirksarztes erfolgt über die Telefonnummer 117.

2. Definitionen

2.1 Natürlicher Tod

Als natürlicher Tod sind alle Todesfälle anzugeben, die in Folge innerer (krankhafter) Veränderungen ohne äusseres Dazutun (äussere Ereignisse oder Dritteinwirkung) aufgetreten sind und in denen keine Verantwortung eines Dritten auszumachen ist.

2.2 Gewaltsamer Tod

Ein gewaltsamer Tod ist die Folge eines äusseren Ereignisses (Unfall, Suizid oder Tötung), selbst wenn er erst nach einem längeren Zeitraum eintritt.

Um einen Todesfall als gewaltsamen Tod einzustufen, genügt auch einzig ein Verdachtsmoment oder ein Indiz.

Beispiele:

- *Unerklärbare Befunde*
- *Leichenerscheinungen stimmen nicht mit der Fundsituation und den gegenüber den Ermittlern abgegebenen Erklärungen überein*
- *Vorhandensein von Betäubungsmitteln am Fundort*
- *Quellen von Kohlenmonoxid, andere Gefahren*

2.3 Tod unbekanntem Ursprungs

Unbekanntem Ursprungs ist der Tod, wenn die Möglichkeit eines gewaltsamen Todes oder die Verantwortung einer Drittperson nicht ausgeschlossen ist.

Beispiel: Eine junge und/oder anscheinend bei guter Gesundheit befindliche Person stirbt plötzlich und unerwartet, und ihr Tod scheint nicht mit einem äusseren Ereignis verbunden zu sein, ohne dass man dies jedoch mit Sicherheit ausschliessen kann.

2.4 Aussergewöhnlicher Tod

Der aussergewöhnliche Tod im Sinne von Artikel 253 StPO schliesst den gewaltsamen Tod und den Tod unbekanntem Ursprungs mit ein.

2.5 Todesart

Die „Todesart“ erfasst die Umstände und Voraussetzungen, die zum Todeseintritt geführt haben (natürlicher Tod, gewaltsamer Tod oder Tod unbekanntem Ursprungs).

2.6 Todesursache

Die Todesursache ist der pathophysiologische Mechanismus, der den Stillstand der vitalen Funktionen hervorgerufen hat. Sie kann normalerweise beim Lokalaugenschein nicht bestimmt werden. Der vor Ort gerufene Arzt kann lediglich eine Meinung abgeben.

Um die Todesursache mit Sicherheit zu bestimmen, kann, gemäss den Bedingungen des Artikels 59 des Gesundheitsgesetzes oder im Falle eines aussergewöhnlichen Todes gemäss den Bedingungen des Artikels 253 StPO, eine Autopsie vorgenommen werden.

3. Pflichten des Arztes, der den Tod ausserhalb des Spitalbereichs feststellt

3.1 Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung

Der Arzt, der den Tod feststellt, stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die ärztliche Todesbescheinigung darf einzig von einem diplomierten Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung erstellt werden, der den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Allgemeinmediziners trägt.

Wenn sie von einem Assistenzarzt ausgestellt wird, muss sein Vorgesetzter, ein diplomierter Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung, der den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Praktischen Arztes trägt, diese ebenfalls unterzeichnen.

Eine Ausnahme gilt einzig für die Assistenzärzte oder Oberärzte, die im Namen eines offiziellen und im Kanton anerkannten Rettungsdienstes handeln. In diesem Fall handeln diese unter der Verantwortung des für die betroffene Organisation verantwortlichen und diplomierten Arztes, der eine Berufsausübungsbewilligung, den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Praktischen Arztes trägt und unterzeichnen die ärztliche Todesbescheinigung allein.

3.2 Feststellung der Identität des Leichnams

Der Arzt, der für eine Todesfeststellung an Ort und Stelle gerufen wurde, stellt nach Möglichkeit und gemäss seinen Kompetenzen (allenfalls mit Hilfe der sich vor Ort befindlichen Polizeibeamten) die Identität des Verstorbenen fest, wie sie in der ärztlichen Todesbescheinigung attestiert wird.

Kann die Identität nicht festgestellt werden, verfasst der Arzt eine ärztliche Todesbescheinigung für eine unbekannte Person weiblichen oder männlichen Geschlechts und meldet den Todesfall unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder diensthabender Staatsanwalt), von der die weiteren Untersuchungen übernommen und die nötigen Schritte im Hinblick auf eine Identifizierung eingeleitet werden.

3.3 Festlegung der Todesart

Der Arzt, der den Tod feststellt, muss sich zu den Umständen des Todes äussern, und er ist für die Meldung des Todesfalls an die zuständigen Behörden verantwortlich.

Handelt es sich um einen natürlichen Tod, gibt der Arzt, der den Tod feststellt, die Leiche zur Bestattung frei.

Handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Tod, muss der Arzt, der den Tod feststellt, den Todesfall unverzüglich den Strafvollzugsbehörden melden. Die Meinung des Rechtsmediziners oder Bezirksarztes kann eingeholt werden.

Die Fundsituation und die Position des Leichnams dürfen bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden. Einzige Ausnahme sind im Rahmen von Wiederbelebungsmaßnahmen gestattet oder im Rahmen von Handlungen, welche notwendig sind, um den Tod festzustellen. Jede durchgeführte Veränderung muss schriftlich festgehalten werden und der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt werden. Im Weiteren gelten die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden.

3.4 Schätzung der Todeszeit

Der zur Todesfeststellung herbeigezogene Arzt hält auf der ärztlichen Todesbescheinigung die Stunde und das Datum des Todes fest, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Andernfalls erwähnt er die Stunde und das Datum der Entdeckung des Leichenfundes.

4. Pflichten des Arztes, der den Tod im Spitalbereich feststellt

4.1 Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung

Der Arzt, der den Tod feststellt, stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die ärztliche Todesbescheinigung darf einzig von einem diplomierten Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung erstellt werden, der den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Praktischen Arztes trägt.

Wenn ein Assistenzarzt oder Oberarzt die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt, kann er diese allein unterzeichnen, nachdem er die Meinung eines diplomierten Arztes mit einer Berufsausübungsbewilligung der den Titel eines in der Schweiz anerkannten Spezialisten oder den Titel eines Praktischen Arztes trägt, der in derselben Institution arbeitet, eingeholt hat.

4.2 Feststellung der Identität des Leichnams

Der Arzt, der einen Tod feststellt, stellt nach Möglichkeit und gemäss seinen Kompetenzen (allenfalls mit Hilfe sich vor Ort befindlichen Polizeibeamten) die Identität des Verstorbenen fest, wie sie in der ärztlichen Todesbescheinigung attestiert wird.

Kann die Identität nicht festgestellt werden, verfasst der Arzt eine ärztliche Todesbescheinigung für eine unbekannte Person weiblichen oder männlichen Geschlechts und meldet den Todesfall unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder diensthabenden Staatsanwalt), von der die weiteren Untersuchungen übernommen und die nötigen Schritte im Hinblick auf eine Identifizierung eingeleitet werden.

4.3 Festlegung der Todesart

Der Arzt, der den Tod feststellt, muss sich zu den Umständen des Todes äussern und er ist für die Meldung des Todesfalles an die zuständigen Behörden verantwortlich.

Bestehen Zweifel an der Todesart kann grundsätzlich die Meinung eines Rechtsmediziners oder des Bezirksarztes eingeholt werden.

Der Arzt muss sich je nach unterschiedlicher Todesart gemäss nachfolgenden Grundsätzen verhalten.

4.3.1 Todesfall, der unabhängig von einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung eingetreten ist

4.3.1.1 Natürlicher Tod

Handelt es sich um einen natürlichen Tod, sind die internen Weisungen der Institution, in welcher der Tod eingetreten ist zu befolgen.

4.3.1.2 Gewaltsamer Tod oder Tod unbekanntem Ursprungs

Tritt der Tod in Folge eines Unfallgeschehens (nicht an eine ärztliche oder pflegerische Verrichtung gebunden), eines Suizids oder einer Tötung ein, so meldet der Arzt diesen unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden. Dies gilt sowohl für Todesfälle infolge eines Ereignisses, welches vor Spitaleintritt stattgefunden hat, als auch wenn dieses innerhalb des Spitals stattfand, wenn eine gewisse Zeit zwischen dem Ereigniszeitpunkt und dem Todeseintritt liegt. Danach sind die Richtlinien der Strafverfolgungsbehörde zu befolgen.

Ein Tod unbekanntem Ursprungs muss sofort den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Danach sind die Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden zu befolgen.

Bei Verdacht auf einen Suizid oder Tötung darf weder die Fundsituation, noch die Lage des Leichnams bis zum Eintreffen der Polizei verändert werden. Einzig Handlungen im Rahmen von Wiederbelebungsmaßnahmen oder zur Feststellung des Todes sind gestattet. Jede durchgeführte Veränderung muss schriftlich festgehalten werden und der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt werden.

Ordnet die Strafverfolgungsbehörde weiterführende rechtsmedizinische Untersuchungen an, dürfen allfällige medizinische Vorkehrungen (Infusionen, Verbände usw.) auf dem Leichnam nicht verändert werden.

Die Abteilung, in welcher der Tod eingetreten ist, ist verantwortlich, den Leichnam innert kürzester Frist in die Leichenhalle des Spitals zu überführen, um die Funktionalität und Effizienz der betroffenen Abteilung sicherzustellen. Um die Qualität allfällig folgender Ermittlungen zu gewährleisten, darf keine Leichenwäsche durchgeführt werden.

Eine allfällige Präsentation des Leichnams den Familienangehörigen darf einzig mit der Zustimmung des Rechtsmediziners erfolgen.

Wenn eine Autopsie angeordnet wird, kann einzig der mit dem Fall beauftragte Staatsanwalt unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilen, dass die beteiligten Ärzte über das – vorläufige – Obduktionsergebnis informiert werden dürfen, insbesondere wenn dadurch die Pflegequalität verbessert werden kann und ähnliche Zwischenfälle vermieden werden können.

4.3.2 Todesfall, der während oder in Folge einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung eingetreten ist

Wenn der Tod während einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung oder in deren unmittelbaren Folge eintritt, es sich jedoch ganz eindeutig um einen Tod handelt, der einem patientenimmanenten Risiko zuzuschreiben ist, wie etwa seinem Alter, seinem Gesundheitszustand, dem Verlauf der zugrundeliegenden Krankheit, usw., so kann man diesen Todesfall als einen natürlichen Tod ansehen, der den Strafverfolgungsbehörden nicht gemeldet werden muss.

Der diensthabende Staatsanwalt muss jedoch in folgenden Situationen unverzüglich benachrichtigt werden:

- bei einem Todesfall unbekanntem Ursprungs (plötzlich und unerklärlich eingetretener Tod anlässlich einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung);
- wenn der Tod während oder im Anschluss an eine ärztliche oder pflegerische Verrichtung in Folge Nichtbeachtens der ärztlichen oder pflegerischen Standards eintritt;
- wenn Zweifel an der Ursache des Todes bestehen und im Bemühen um Transparenz gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen.

Der Rat des Rechtsmediziners kann eingeholt werden. Dieser steht ebenfalls zur Verfügung, um die Verbindung zum diensthabenden Staatsanwalt herzustellen.

Der für den Patienten verantwortliche Chefarzt ist verpflichtet, der Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Elemente zur Verfügung zu stellen, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Im Falle weiterführender rechtsmedizinischer Untersuchungen finden die in Artikel 4.3.1.2 erwähnten Grundsätze Anwendung.

Wenn eine Autopsie angeordnet wird, kann einzig der mit dem Fall beauftragte Staatsanwalt unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilen, dass die beteiligten Ärzte über das – vorläufige – Obduktionsergebnis informiert werden dürfen, insbesondere wenn dadurch die Pflegequalität verbessert werden kann und ähnliche Zwischenfälle vermieden werden können.

Bei Bedarf kann der Staatsanwalt, der die Obduktion angeordnet hat, einen der beteiligten Ärzte zur Autopsie beiziehen, um den Obduzenten die ausgeführten Operationsschritte zu erklären und diesem damit zu ermöglichen, die gewählte Autopsietechnik anzupassen, zu erleichtern und zu verbessern.

5. Pflichten des Arztes, der den Tod eines möglichen Organspenders feststellt

5.1 Todesfeststellung

Die Todesfeststellung erfolgt gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen vom 24. Mai 2011 und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen.

5.2 Meldung an die Strafverfolgungsbehörden im Fall eines aussergewöhnlichen Todesfalls

Im Fall eines gewaltsamen Todes oder eines Todes unbekanntem Ursprungs eines möglichen Organspenders muss der diensthabende Staatsanwalt unverzüglich benachrichtigt werden.

Wird eine Organspende bewilligt, verfasst der mit der Organentnahme beauftragte Arzt einen schriftlichen Bericht an die Staatsanwaltschaft, in dem er die Todesursache des Verstorbenen und die durchgeführten Organentnahmen angibt.

6. Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt

6.1 Im Fall eines natürlichen Todes

Der Arzt erstellt die ärztliche Todesbescheinigung und übermittelt sie direkt oder über den Bestattungsdienst an den Zivilstandsbeamten.

6.2 Im Fall eines aussergewöhnlichen Todes

Der Arzt, der den Tod feststellt, meldet diesen unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden. Die Meldung an den Zivilstandesbeamten erfolgt in diesem Fall durch die Polizei oder den beauftragten Bestattungsdienst.

7. Vorsichtsmassnahmen beim Vorhandensein von Schrittmachern

7.1 Meldung an die Angehörigen und an das Bestattungszentrum

Der Arzt, der den Tod feststellt, muss den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut von Sitten melden, falls der Verstorbene einen kardiologischen oder neurologischen Schrittmacher trägt.

7.2 Entfernung des Schrittmachers

Ein kardiologischer oder neurologischer Schrittmacher kann bei der Kremierung die Explosion der Kremationseinrichtungen bewirken. Einzig das Bestattungsinstitut von Sitten ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Pathologischen Institut des Zentralinstituts der Walliser Spitäler deren Entfernung vorzunehmen.

Sitten, den 28. März 2013

Der Kantonsarzt


Dr. Christian Ambord